

2013/8

20. Dezember 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

1. Die in der Positivliste Anlage 3 Nr. III.1 bis 3, Nr. III.5 und Nr. III.7 EEG 2009 genannten Wärmenutzungen müssen nicht zugleich die Voraussetzungen der Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 erfüllen, damit die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einen Anspruch auf den KWK-Bonus gemäß § 27 Abs. 4 oder § 66 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 geltend machen können.
2. Die in der Positivliste Anlage 3 Nr. III EEG 2009 geregelten Grenzwerte und Obergrenzen sind Ausschlussgrenzen. Werden diese Grenzwerte und Obergrenzen überschritten, entfällt jedenfalls der Anspruch auf den KWK-Bonus aus Anlage 3 Nr. I.2 i. V. m. Nr. III EEG 2009.
3. Die Nennung von Wärmenutzungen in der Positivliste, Anlage 3 Nr. III.1 bis 3, Nr. III.5 und Nr. III.7 EEG 2009, schließt einen Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 nicht aus. Die Positivliste konkretisiert mithin bestimmte Wärmenutzungen, ohne dabei den Rückgriff auf die Generalklausel auszuschließen. Der Rückgriff auf die Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 ist allerdings ausgeschlossen, wenn die konkrete Wärmenutzung einen der Tatbestände in der Negativliste in Anlage 3 Nr. IV EEG 2009 erfüllt.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch Dr. Pippke in Vertretung für den Vorsitzenden Dr. Lovens und ihre ständigen Beisitzer Dr. Brunner und Dr. Winkler sowie die nichtständigen Beisitzer René Walter und Christoph Weißenborn am 20. Dezember 2013 im schriftlichen Verfahren einstimmig folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung aus § 66 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 EEG 2009¹ für die gesamte in das Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere Vergütungen gezahlt hat, als sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Tatbestand | 3 |
| 2 | Begründung | 6 |
| 2.1 | Verfahren | 6 |
| 2.2 | Würdigung | 7 |
| 2.2.1 | Anspruchsgrundlage (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009) | 7 |
| 2.2.2 | Voraussetzungen der Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009: „Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWKG“ | 8 |
| 2.2.3 | Voraussetzungen der Positivliste Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 | 9 |
| 2.2.4 | Anwendbarkeit der Generalklausel Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 | 15 |
| 2.2.5 | Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 (Generalklausel) | 24 |

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Anspruchstellerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 i. V. m. Nr. I.3 der Anlage 3 EEG 2009 (sog. KWK-Bonus) für die gesamte in das Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge oder nur für die von den Wärmekunden genutzte Wärmemenge hat.
- 2 Seit November 2007 betreibt die Anspruchstellerin eine Biomasseanlage mit einer Leistung von 180 kW_{el} in [...] und seit 2009 ein Wärmenetz. Die Anspruchsgegnerin betreibt das Netz für die allgemeine Versorgung, in das die Anspruchstellerin den in ihrer Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom einspeist.
- 3 Seit 2009 versorgt die Anspruchstellerin über ein von ihr betriebenes ca. 480 m langes Nahwärmenetz sieben Wohnhäuser und einen Schweinemaststall mit der Wärme aus ihrer Biomasseanlage. Bevor die Wohnhäuser und der Schweinestall über das Nahwärmenetz versorgt wurden, wurden sie mit fossiler Energie beheizt; die Wohnhäuser mit Heizöl und der Schweinemaststall mit Flüssiggas.

- 4 Es existiert ein geeichter Wärmemengenzähler an der Biomasseanlage zur Erfassung der in das Wärmenetz eingespeisten Wärmemenge und bei jedem Wärmeabnehmer ein weiterer Wärmemengenzähler. Im Jahr 2009 betrug die in das Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge 274 490 kWh; die von den Wärmekundinnen und -kunden abgenommene Wärmemenge betrug 216 799 kWh. Die Verluste durch die Wärmeverteilung und -übergabe im Nahwärmenetz lagen damit bei ca. 26 Prozent der von den Wärmekundinnen und -kunden abgenommenen Wärmemenge.
- 5 Der bei der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (nachfolgend: DAU) unter der Zulassungsnummer [...] zugelassene Umweltgutachter [...] erstellte zusammen mit dem ebenso bei der DAU unter der Zulassungsnummer [...] zugelassenen Umweltgutachter [...] am 29. Januar 2010 ein Gutachten für das Jahr 2009 (nachfolgend: Gutachten 1) und am 8. Februar 2011 ein Gutachten für das Jahr 2010 (nachfolgend: Gutachten 2) jeweils betitelt mit: „Biogasanlage mit BHKW [...] GbR gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009“. Diese Gutachten zum Nachweis des Mindestanteils an Gülle und zum Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzung nach Anlage 3 Nr. I.2 und I.3 EEG 2009 (Wärmenutzung i. S. d. Positivliste bzw. i. S. d. Generalklausel) übersandte die Anspruchstellerin der Anspruchsgegnerin im Jahr 2010 und 2011. Zu den Mehrkosten führt das Gutachten 1 auszugsweise aus:

„Die Kosten für die Wärmebereitstellung... wurden durch Vorlage von Belegen aus dem Zeitraum 2008 bis 2009 nachgewiesen. Hieraus ergeben sich Kosten von netto 41 207 Euro. ... Selbst für den theoretischen Fall die vorhandene Wärmeleistung... würde vollständig für anlagenexterne Wärmenutzungen eingesetzt, entspräche diese Investitionssumme mehr als 203 Euro je kW Wärmeleistung. ... Das Kriterium von 100,- EUR/kW Wärmeleistung wird durch die vorliegende Wärmenutzung somit übertroffen, obwohl der nachgewiesene Investitionsbetrag noch nicht die Gesamtkosten der Wärmebereitstellung umfasst.“

In dem Gutachten 2 werden die Mehrkosten mit 118 EUR je kW Wärmeleistung angegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Gutachten verwiesen.

- 6 Die Anspruchstellerin ist der Ansicht, dass sie einen Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 für die gesamte in

das Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge von 274 490 kWh, d. h. einschließlich der Wärmeverluste von ca. 26 Prozent hat.

- 7 Dies folge zunächst aus der Gesetzesbegründung zu Nr. I.3 der Anlage 3 EEG 2009. Die Gesetzesbegründung führe sinngemäß an, dass in der Biogaswärmemenge auch ein Verlust inbegriffen sei. Dieser Verlust trete üblicherweise auf, weil die Biogaswärme nicht direkt beim Wärmenutzer anfalle, sondern erst zu diesem transportiert werden müsse. Würde man nur die Wärmenutzung der Endkunden anrechnen, so wäre diese identisch mit der ersetzten fossilen Wärmemenge.
- 8 Auch aus der Positivliste der Anlage 3 EEG 2009 folge, dass die Einspeisung in ein Wärmenetz eine Wärmenutzung i. S. d. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 sei. Demzufolge sei die Einschränkung der Wärmenutzung auf die Endkundenwärme eine unzulässige Einengung des Begriffs „Wärmenutzung“ i. S. d. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009.
- 9 So werde in Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 die „Einspeisung in ein Wärmenetz“ ausdrücklich als eine „Wärmenutzung“ bezeichnet. Es sei nicht ersichtlich, wieso der Gesetzgeber in Anlage 3 Nr. I.3 und Nr. III.2 EEG 2009 für denselben Inhalt unterschiedliche Begrifflichkeiten verwenden sollte, zumal die Endkundenwärme in Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 vielmehr als „Nutzwärmebedarf der Wärmekundinnen und -kunden“ definiert werde.
- 10 Auch in § 3 Abs. 6 KWKG werde Nutzwärme definiert als die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird. Unter ausgekoppelter Wärme werde dabei die Wärme verstanden, die direkt am BHKW anfalle und nicht die, die beim Kunden ankomme.
- 11 Würde man fiktiv ein Erdgas-BHKW an einem Wärmenetz betreiben, so sei – dies sei zwischen den Parteien unstrittig – als Wärmenutzung das Wärmenetz anzusehen. Ersetze man ein Erdgas-BHKW durch ein Biogas-BHKW, so müsse für das Biogas-BHKW dasselbe gelten.
- 12 Zudem sei sogar noch bei Verlusten von bis zu 28 % der ausgekoppelten Wärmemenge bzw. bis zu 38,85 % der Nutzwärmemenge ein „vergleichbares Energieäquivalent“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 anzunehmen und die gesamte in das Wärmenetz eingespeiste Wärme anzurechnen. Denn nach der Gesetzesbegründung liege ein vergleichbares Energieäquivalent zwar dann vor, wenn die Biomasse-Wärme mindestens 75 % der fossilen Wärme ersetze; bei diesem Vergleich müssten aber auch die im Falle

der fossilen Wärmebereitstellung typischerweise erfolgenden Verluste bei der Erzeugung von mindestens 4 % berücksichtigt werden.

- 13 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass die Anspruchstellerin einen Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 EEG 2009 lediglich für die von den Wärmekunden genutzte Wärmemenge habe.
- 14 Der Begriff der „Wärmenutzung“ in Anlage 3 Nr. 1.3 EEG 2009 beziehe sich auf die Wärmemenge, die durch den Endkunden genutzt werde.
- 15 Die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin haben sich an die Clearingstelle EEG gewandt und gemeinsam beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. VerfO³ durchzuführen.
- 16 Mit Beschluss vom 22. Januar 2013 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen und die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit festgestellt, § 26 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Anspruchstellerin wünschte die Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers durch den im Anhang, Teil A, VerfO genannten Fachverband Biogas e. V. Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers durch den im Anhang, Teil A, VerfO genannten BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 i. V. m. Nr. 1.3 der Anlage 3 EEG 2009 für die gesamte in das in [...] gelegene Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge oder ist nur die von den Wärmekunden genutzte Wärmemenge in Ansatz zu bringen?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 17 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG i. d. Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gem. §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und Richter erstellt.

2.2 Würdigung

- 18 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 EEG 2009 für denjenigen Stromanteil, der gekoppelt mit der in das Wärmenetz eingespeisten Wärmemenge einschließlich eines Wärmeverlustes über 25 % erzeugt wird. Zwar sind die Voraussetzungen der Positivliste (Anlage 3 Nr. I.2 i. V. m. Nr. III EEG 2009) nicht erfüllt (Abschnitt 2.2.3 Rn. 25 ff.), aber die Voraussetzungen der Generalklausel, Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009⁴, liegen vor (Abschnitt 2.2.5 Rn. 75 ff.). Die Würdigung beschränkt sich gemäß der von den Parteien gestellten Verfahrensfrage darauf, welche Wärmemenge für den Erhalt des KWK-Bonus anzusetzen ist, so dass darüber hinausgehende Anspruchsvoraussetzungen – z. B. das Vorliegen von „Mehrkosten“ i. S. d. Anlage 3 Nr. I.3 letzter Halbsatz EEG 2009 – nicht geprüft werden.

2.2.1 Anspruchsgrundlage (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009)

- 19 Für die Entscheidung ist unerheblich, ob sich der Anspruch entweder aus § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EEG 2009 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 ergibt, denn selbst bei Berücksichtigung der Rechtsprechung⁵ ergibt sich ein Anspruch aus § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 bei vorherigem KWK-Betrieb oder aus Satz 1 ohne vorherigen KWK-Betrieb. Dem Vortrag der Anspruchstellerin und der Anspruchsgegnerin lässt sich nicht zweifelsfrei entnehmen, ob die Anlage der Anspruchstellerin bereits vor dem 1. Januar 2009 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009) – z. B. zur Versorgung einer anderen Wärmesenke – oder erstmals nach dem 1. Januar 2009 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009) in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 betrieben wurde. Da die Leistung der Anlage unter 500 kW liegt, kann vorliegend aber offen bleiben, ob der Anspruch auf den sog. KWK-Bonus nach Anlage 3 über

⁴Zur Anwendbarkeit der Generalklausel vgl. Abschnitt 2.2.4 Rn. 48 ff.

⁵Zum Anwendungsbereich von § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009: *OLG Naumburg*, Urt. v. 21.11.2013 – 2 U 54/13, REE 2014, 35 ff.; *OLG Oldenburg*, Urt. v. 30.10.2013 – 5 U 143/12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2417>, Revisionsverfahren anhängig beim BGH unter dem Az. VIII ZR 325/13; a. A. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.10.2013 – 2013/56, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/56>, Rn. 49 ff.

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EEG 2009 herzuleiten ist. Denn die Voraussetzungen und der Umfang des Vergütungsanspruches sind dieselben. Der in der Anlage erzeugte Strom muss gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt worden sein.

- 20 Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 besteht der Anspruch auf den KWK-Bonus, weil die Voraussetzungen der Anlage 3 Nr. I EEG 2009 erfüllt sind. Gemäß Anlage 3 EEG 2009 besteht der Anspruch, soweit
1. es sich um Strom i. S. v. § 3 Abs. 4 KWKG (vgl. Abschnitt 2.2.2 Rn. 21 ff.) handelt und
 2. eine Wärmenutzung i. S. d. Positivliste, Nr. III, vorliegt (vgl. Abschnitt 2.2.3 Rn. 25 ff.) oder
 3. eine Wärmenutzung nach Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 gegeben ist (Abschnitt 2.2.5 Rn. 75 ff.).

2.2.2 Voraussetzungen der Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009: „Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWKG“

- 21 Der in der Biomasseanlage der Anspruchstellerin erzeugte Strom ist „Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWKG“⁶ und zwar zu demjenigen Anteil, der gekoppelt mit der in das Wärmenetz eingespeisten Wärme erzeugt wird. KWK-Strom ist mithin nicht nur derjenige Anteil, der gekoppelt mit der von den Wärmekunden verbrauchten Wärme erzeugt wird.
- 22 Denn gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 KWKG ist KWK-Strom „das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage“. Für den KWK-Stromanteil ist also die Wärme anzusetzen, die „Nutzwärme“ ist.
- 23 „Nutzwärme“ ist gemäß § 3 Abs. 6 KWKG die „aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird“. Die „aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage verbraucht wird“, ist dabei die gesamte aus gekoppelter Erzeugung stammende Wärmemenge, die *außerhalb der Anlage* – also abzüglich des Anlageneigenverbrauchs –

⁶Vgl. zum Gleichlauf der Bestimmung von KWK-Strom nach EEG und KWKG auch BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 (KWK-Bonus) EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

nutzbar zur Verfügung gestellt wird (sog. „KWK-Nettowärmeerzeugung“). Bei der Einspeisung in ein Wärmenetz – also der Wärme, die an das Netz abgegeben und dabei gemessen wird – handelt es sich mithin um Nutzwärme i. S. d. KWKG.⁷ Auch aus Gründen der praktischen Umsetzung wird als „Nutzwärme“ i. S. d. § 3 Abs. 6 KWKG allgemein die aus der KWK-Anlage ausgekoppelte⁸ und dort gemessene Wärme verstanden.⁹ Nicht maßgeblich für die Bestimmung der Nutzwärme ist dagegen die bei den Kunden bereitgestellte Wärmemenge (Nutzwärmebedarf der Kunden).

- 24 Die in das Netz eingespeiste Wärme aus der Biomasseanlage der Anspruchstellerin dient auch dem Verwendungszweck der Raumheizung i. S. d. § 3 Abs. 6 KWKG.¹⁰

2.2.3 Voraussetzungen der Positivliste Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009

- 25 Die Voraussetzungen der Positivliste für einen Anspruch auf den KWK-Bonus aus § 66 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. I.1 i. V. m. *Nr. I.2 und III.2* EEG 2009 (Positivliste) sind nicht erfüllt, weil im vorliegenden Fall die „Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe“ nicht „unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden“ liegen.
- 26 Die Anspruchstellerin hat auch keinen anteiligen Anspruch auf den KWK-Bonus nach Anlage 3 Nr. I.2 i. V. m. Nr. III.2 EEG 2009 für den Teil der ausgekoppelten Wärmemenge, die unterhalb von 25 % Wärmeverlusten liegt. Denn es handelt sich bei den in der Positivliste genannten Grenzwerten um Ausschlussgrenzen; eine anteilige Vergütung nach der Positivliste ist ausgeschlossen.¹¹

⁷Salje, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, 2. Aufl. 2002, § 3 Rn. 23.

⁸Topp, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 2. Aufl. 2010, KWKModG § 3 Rn. 45.

⁹Dementsprechend führt auch der Abschnitt 2.2.1 des Arbeitsblattes FW 308 der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V. zur Bestimmung der Bruttowärmeerzeugung an: „Die Bruttowärmeerzeugung ist die in einem Heizwerks- oder Kraftwerksprozess erzeugte Wärme ohne Abzug des Kraftwerkseigenverbrauchs. Da in der Regel nur die Wärmenetzeinspeisung gemessen wird, liegt die Bruttowärmeerzeugung meist nicht vor.“ Ausweislich des Arbeitsblattes FW 308 ist die KWK-Nettowärmeerzeugung mit dem Begriff der Nutzwärme gem. § 3 Abs. 6 KWKG identisch.

¹⁰Offenbleiben kann daher, ob die Auflistung in § 3 Abs. 6 KWKG abschließend ist, sondern praktisch jeden denkbaren Verwendungszweck erfasst und insofern die „Nutzwärme“ lediglich von der nicht genutzten „Abwärme“ abgrenzt.

¹¹So auch *Rostankowski/Vollprecht*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, Anlage 3 Rn. 35; a. A. *Loibl*, in: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl. 2011, S. 193, Rn. 59.

- 27 Dies ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut, aber aus systematischen, historischen, genetischen und teleologischen Erwägungen.
- 28 **Wortlaut** Gemäß Anlage 3 Nr. I EEG 2009 besteht der Anspruch auf den KWK-Bonus, *soweit* es sich um KWK-Strom handelt (Nr. I.1) *und* eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III vorliegt (Nr. I.2) *oder* die Voraussetzungen der Generalklausel (Nr. I.3) erfüllt sind.
- 29 Offen bleiben kann, ob sich das Wort „soweit“ im Einleitungssatz von Anlage 3 Nr. I EEG 2009 grammatikalisch nur auf Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 oder auch auf Nr. I.2 und Nr. I.3 EEG 2009 bezieht. Denn selbst wenn sich „soweit“ z. B. auch auf Nr. I.2 bezieht, so müssen die Voraussetzungen einer zulässigen Wärmenutzung vorliegen, die Nr. III konkretisiert. Jedoch sind die Voraussetzungen für eine Wärmenutzung i. S. d. Positivliste im vorliegenden Fall wegen des Überschreitens der Grenzwerte nicht gegeben. Jedenfalls ist das Wort „soweit“ im Zusammenhang mit Nr. I.2 und Nr. I.3 nicht so zu verstehen, dass die für eine bestimmte Nutzung (z. B. Einspeisung in ein Wärmenetz) aufgewendete Nutzwärmemenge die Voraussetzungen an eine zulässige Wärmenutzung auch bloß anteilig erfüllen könnte und eine entsprechende anteilige Vergütung mit dem KWK-Bonus (z. B. bei einer Überschreitung der Obergrenzen aus der Positivliste nur für den Wärmeanteil, der noch unter die Obergrenze fällt) möglich sei.
- 30 „Soweit“ bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch entweder „für den Fall, wenn“, „unter der Voraussetzung, dass“ – und formuliert eine einschränkende Bedingung – oder „anteilig, in dem Maße, Umfang wie“. Im Sinne der Rechtsförmlichkeit leitet „soweit“ Bedingungssätze ein und eröffnet einen Spielraum bei der Bedingung im Gegensatz zu der Verwendung von „wenn“ als absolute Bedingung.¹² Die Rechtsfolge bei der Verwendung von „soweit“ gilt in dem durch die Regelung festgelegten Umfang und ist daher durch „in dem Maß, wie“ ersetzbar.¹³
- 31 In Bezug auf Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 ist „soweit“ als ein „in dem Maße, Umfang wie“ zu verstehen, da sich Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 auf den jeweiligen Anteil des KWK-Stroms an der gesamten Stromerzeugung bezieht.

¹² *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bundesanzeiger v. 22.10.2008, Nr. 160a, S. 45 Rn. 89; *Clearingstelle EEG*, Votum jeweils v. 18.06.2012 – 2012/12 und 2012/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/12>, Rn. 25 ff. bzw. <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/13>, Rn. 26 ff.

¹³ *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bundesanzeiger v. 22.10.2008, Nr. 160a, S. 45 Rn. 89.

- 32 Auch in Bezug auf Anlage 3 Nr. I.2 EEG 2009 ist „soweit“ als ein „in dem Maße, Umfang wie“ zu verstehen. Es ist also zwischen KWK-Strom und Kondensationsstrom einerseits zu differenzieren und bei Vorliegen von KWK-Strom andererseits zwischen solchem KWK-Strom zu unterscheiden, der unter Einhaltung der Positivliste (Nr. I.3) oder der Generalklausel (Nr. III) und solchem, der ohne Einhaltung der Positivliste oder der Generalklausel erzeugt wurde. Für den KWK-Stromanteil, bei dem die Nutzwärme keiner zulässigen Wärmenutzung nach Positivliste oder Generalklausel (Nr. III) zugeführt wird, sondern einer anderen Wärmenutzung, besteht kein Anspruch auf den KWK-Bonus. Das „soweit“ bezieht sich daher für Anlage 3 Nr. I.2 EEG 2009 im Kern auf das Verhältnis zwischen dem gesamten KWK-Stromanteil und davon demjenigen Stromanteil und der damit gekoppelt erzeugten Wärmemenge, die für eine zulässige Wärmenutzung im Sinne der Positivliste genutzt wird. Dabei kann hierunter der gesamte KWK-Stromanteil bzw. die gesamte gekoppelt erzeugte Wärme oder nur ein Anteil fallen. Bei mehreren unterschiedlichen Wärmenutzungen können zudem auch jeweils unterschiedliche Wärmemengen betrachtet werden.
- 33 Die jeweils einer bestimmten Wärmenutzung zugeführte Wärmemenge muss aber vollständig und nicht nur anteilig die Voraussetzungen für eine zulässige Wärmenutzung im Sinne der Positivliste (Nr. III) oder der Generalklausel (Nr. I.3) erfüllen. Denn bei den Voraussetzungen an die zulässige Wärmenutzung, also in der Positivliste (Nr. III) und der Generalklausel (Nr. I.3) selber, ist der Begriff „soweit“ nicht enthalten.
- 34 Dies spricht auch dafür, dass das „soweit“ in Nr. I.2 keinen anteiligen Anspruch auf den KWK-Bonus bis zu den in der Positivliste (Anlage 3 Nr. III EEG 2009) genannten Obergrenzen zulässt. Daher handelt es sich bei den in der Positivliste genannten Grenzwerten um Ausschlussgrenzen. Werden die in der Positivliste festgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten, tritt vielmehr die Rechtsfolge von Anlage 3 Nr. III EEG 2009 „Als Wärmenutzungen . . . gelten“ nicht ein.
- 35 Dafür, dass die jeweiligen Voraussetzungen der Positivliste Anlage 3 Nr. III EEG 2009 für die gesamte einer jeweiligen Wärmenutzung zugeführten Wärmemenge einzuhalten sind, damit eine zulässige Wärmenutzung vorliegt, lassen sich insbesondere die in Nr. III enthaltenen Grenzwerte anführen.
- 36 Denn schon die Verwendung der Begriffe „Obergrenzen“, „unter“ und „bis zu“ im Wortlaut der Positivliste spricht dafür, die Grenzwerte als Ausschlussgrenzen zu werten. „Obergrenzen“ als Höchstmaß trennen andere Bereiche voneinander. Grenz-

werte sollen regelmäßig ein Höchstmaß¹⁴ dessen darstellen, bis zu dem von einer Zulässigkeit ausgegangen werden kann. Das Wort „unter“ in Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 bezeichnet in Verbindung mit Kardinalzahlen das Unterschreiten einer bestimmten Grenze (weniger als).¹⁵ Ein höherer Wärmeverlust deckt nach dem Wortlaut nicht mehr die Voraussetzungen der Fiktion¹⁶ (vgl. Abschnitt 2.2.4 Rn. 56) („Als Wärmenutzungen ... gelten: ...“) ab und gilt daher nicht als Wärmenutzung i. S. d. Positivliste.

37 Im Vorliegenden hat die Anspruchstellerin die Voraussetzungen der Anlage 3 Nr. I.2, Nr. III.2 EEG 2009 nicht eingehalten, weil die dortigen Grenzwerte überschritten wurden. Im Rahmen der Prüfung von Anlage 3 Nr. I.2, Nr. III.2 EEG 2009 ist daher i. S. v. „soweit“ eine Leermenge festzustellen.

38 **Systematik** Für das Verständnis, dass es sich um Ausschlussgrenzen handelt, spricht auch die Systematik der Anlage 3 EEG 2009 insgesamt, die durch unterschiedliche Instrumente – Generalklausel, Positivliste und Negativliste – zulässige und unzulässige Wärmenutzungen regelt. Als zulässige „Wärmenutzungen“ können nach Anlage 3 Nr. III EEG 2009 nur solche Wärmenutzungen gelten, die die in der Positivliste genannten Tatbestandsmerkmale und Obergrenzen einhalten. Von der Fiktion („Als Wärmenutzungen ... gelten“) profitieren also nur diejenigen Wärmenutzungen, die die Anforderungen der Positivliste erfüllen. Ein solches – gegenüber einer Prüfung nach der Generalklausel bestehendes – Privileg wäre systematisch unsinnig, wenn ein Überschreiten der Grenzwerte gleichwohl möglich wäre. Auch wenn konsequenterweise bei einem Überschreiten der Grenzwerte die der überschießenden Wärmemenge entsprechende KWK-Strommenge nicht mit dem KWK-Bonus vergütet werden dürfte, würde die systematische Funktion – die Festsetzung einer gerade auch wegen ihres mit Grenzwerten bestimmten Umfangs als förderwürdig betrachteten Wärmenutzung – verfehlt, wenn die festgesetzten Grenzen beliebig überschritten werden könnten.

¹⁴Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?qu=Obergrenze>, Stand: 16.07.2013, zuletzt abgerufen am 31.07.2013.

¹⁵Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?qu=unter>, zuletzt abgerufen am 05.08.2013.

¹⁶Vgl. bereits zur Bedeutung einer Fiktion: *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 18.11.2010–2010/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/13>, Rn. 50 zu Anlage 2 Nr. III (Positivliste) EEG 2009.

- 39 Zudem legen praktische Erwägungen nahe, die Obergrenzen als Ausschlussgrenzen zu werten. Denn es ist unklar, wie der KWK-Bonus bei Überschreitung der Obergrenzen zu berechnen wäre, wenn die Obergrenzen der Positivliste keine Ausschlussgrenzen darstellten. In diesem Fall wäre schon rechnerisch schwierig, der noch unter die Obergrenzen fallenden Wärmemenge eine entsprechende anteilige Strommenge zuzuordnen. Aus dem Fehlen von entsprechenden Berechnungsmaßstäben (vgl. im Gegensatz dazu Anlage 2 Nr. V EEG 2009) ist zu folgern, dass es sich um Ausschlussgrenzen handelt.
- 40 Auch andere Grenzwerte wie in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 (30-kW-Grenze) oder in § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 EEG 2009 (5-MW-Grenze) sowie in § 33 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 (500-kW-Grenze) dienen dazu, Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Vergütungsansprüchen auszuschließen oder umgekehrt Ansprüche zu bejahen.
- 41 **Historie** Die historische Auslegung stützt das bisherige Ergebnis, dass die Grenzwerte einzuhalten und andernfalls der KWK-Bonus nach Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 ausscheidet. Denn der Gesetzgeber verschärfte gegenüber der Regelung in § 8 Abs. 3 EEG 2004 die Voraussetzungen des KWK-Bonus. Die Einführung dieser Grenzwerte spricht im Hinblick auf die Verschärfung der Voraussetzungen dafür, dass diese als Ausschlussgrenzen zu werten sind.
- 42 **Genese** Die genetische Betrachtung ergibt, dass die Positivliste im Gesetzgebungsverfahren um weitere Beispiele erweitert wurde und Vorschläge zur Aufhebung der Obergrenzen, weil diese unflexibel und willkürlich seien, abgelehnt wurden (s. hierzu auch Abschnitt 2.2.5 Rn. 84 f.).¹⁷ Die Beibehaltung der formulierten Obergrenzen entgegen den Änderungsvorschlägen spricht dafür, dass die Grenzwerte Ausschlussgrenzen sind.
- 43 **Sinn und Zweck** Schließlich spricht auch Sinn und Zweck der Regelung dafür, dass es sich bei den in der Positivliste formulierten Grenzwerten um Ausschlussgrenzen handelt. Sinn und Zweck des (erhöhten) KWK-Bonus ist es ausweislich der

¹⁷Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs 16/8393, S. 5 zu Anlage 3 Nr. III.2, 4 bis 6 EEG 2009 zu der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates v. 15.02.2008, BR-Drs. 10/08 (Beschluss), S. 25 zu Anlage 3 Nr. III.2, 4 bis 6 EEG 2009; Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes v. 11.03.2008, Ausschuss-Drs. 16(16)393(C), S. 6 zu Anlage 3 Nr. III, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

Gesetzesbegründung, die Wärmenutzung zu verbessern und damit die Effizienz der Biomasseanlagen zu steigern.¹⁸ Insbesondere wollte der Gesetzgeber nunmehr nur noch „energetisch sinnvolle Wärmenutzungen durch den KWK-Bonus begünstigen“ und hat zu diesem Zweck den Begriff der Wärmenutzung über eine Positiv- und eine Negativliste konkretisiert. Ziel dabei war es, „dass nur solche Wärmenutzungen anerkannt werden, die tatsächlich zu einer Substitution anderer, also hauptsächlich fossiler Energieträger beitragen“¹⁹ (vgl. auch Abschnitt 2.2.4 Rn. 65 ff.).

- 44 Es soll nicht mehr Wärme bereitgestellt und genutzt werden, als für die jeweilige Wärmenutzung tatsächlich erforderlich ist. Der erforderliche Wärmebedarf ist daher mit den Obergrenzen in der Positivliste angegeben, die einen typisierten Wärmebedarf kennzeichnen. Weil der Gesetzgeber mit der Positivliste Wärmenutzungen konkretisiert hat, die er als „energetisch sinnvoll“ erachtet²⁰, sind die Grenzwerte einzuhalten, um in den Genuss des KWK-Bonus zu kommen. Denn andernfalls würden Wärmenutzungen, die wegen einer Überschreitung der in der Positivliste festgelegten Obergrenzen gerade nicht mehr als energetisch sinnvoll angesehen werden, gleichwohl (wenn auch nur anteilig) gefördert.
- 45 Wäre das Überschreiten der in der Positivliste genannten Grenzwerte bei den jeweiligen Wärmenutzungen für den Erhalt des KWK-Bonus auf Grundlage der Positivliste zulässig, verlöre die Fiktion der Positivliste ihre gleichstellende Funktion (Abschnitt 2.2.4 Rn. 56).
- 46 Zu dem gesetzgeberischen Ziel, Biomasseanlagen zu mehr Effizienz anzureizen, gehört gemäß Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 (Wärmeeinspeisung in ein Netz) auch die effiziente Wärmeverteilung und -übergabe. Demnach müssen die Wärmeverluste im Wärmenetz unter 25 % des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden und -kundinnen liegen. Nach dem gesetzgeberischen Willen besteht die Privilegierung für Wärmenutzungen i. S. d. Positivliste (Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) also nur bei einem Wärmeverlust unter 25 %.
- 47 Werden die in der Positivliste genannten Grenzwerte bei den Wärmenutzungen überschritten, besteht jedoch gleichwohl die Möglichkeit, dass es sich um eine verbesserte und in der Effizienz gesteigerte Wärmenutzung und damit KWK-Bonus-

¹⁸Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 16/8148, S. 56 zu § 27 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

¹⁹Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

²⁰Bei diesen kommt es nicht auf die hinsichtlich der Nachweisführung (Ersatz- und Mehrkostenklausel) insgesamt anspruchsvolleren Voraussetzungen der Generalklausel an.

förderfähige Wärmenutzung handelt, wenn diese die Anforderungen der Generalklausel nach Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 (Ersatz- und Mehrkostenklausel) erfüllen (s. Abschnitt 2.2.4 gleich im Anschluss, insbesondere dort Rn. 65 ff.), weil die Wärmenutzung fossile Energieträger substituiert.

2.2.4 Anwendbarkeit der Generalklausel Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009

- 48 Die Generalklausel ist anwendbar. Die Positivliste und die Generalklausel können alternativ angewendet werden, ohne dass die Positivliste die Anwendung der Generalklausel ausschließt. Ein Anspruch nach Anlage 3 Nr. I EEG 2009 besteht, soweit die Voraussetzungen der Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 (KWK-Strom i. S. d. § 3 Abs. 4 KWKG²¹) erfüllt sind *und* für die jeweils betreffende Wärmemenge entweder eine Wärmenutzung i. S. d. Positivliste (Anlage 3 Nr. I.2 i. V. m. Nr. III EEG 2009) *oder* eine (sonstige sinnvolle) Wärmenutzung i. S. d. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 (Generalklausel) vorliegt.
- 49 Ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Bonus gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. I.1 und Nr. I.3 EEG 2009 (sog. Generalklausel) kann daher auch dann bestehen, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein Anspruch aus § 66 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. I.1 und Nr. I.2 und III.2 EEG 2009 (Positivliste) nicht gegeben ist (Abschnitt 2.2.3 Rn. 25 ff.), weil die Voraussetzungen einer der in Anlage 3 Nr. III EEG 2009 genannten Wärmenutzungen – hier die Anforderungen an die „Wärmeeinspeisung in ein Netz“, Nr. III.2 – nicht erfüllt sind.
- 50 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der systematischen und genetischen Betrachtung sowie dem Sinn und Zweck der Vorschriften.
- 51 **Wortlaut** Für die Alternativität (also das „Nebeneinander“) eines Anspruches nach Positivliste und Generalklausel spricht schon die „oder“-Verbindung zwischen Anlage 3 Nr. I.2 und Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009.
- 52 **Systematisch** betrachtet stellt die Positivliste der bonusfähigen Wärmenutzungen eigene Voraussetzungen auf, die von den Anforderungen der Generalklausel abweichen. Eine bonusfähige Wärmenutzung gemäß Anlage 3 Nr. I.2 i. V. m. Nr. III.1 bis

²¹Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) v. 19.03.2022 (BGBl. I S. 1092), in der geänderten Fassung durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze v. 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), nachfolgend bezeichnet als KWKG.

3, 5 und 7 EEG 2009 liegt schon dann vor, wenn die Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I.1 und Nr. I.2, Nr. III.1 bis 3, 5 oder 7 EEG 2009 erfüllt sind, ohne dass die Ersatz- und Mehrkostenklausel der Generalklausel (Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009) einzuhalten ist. Dies spricht dafür, dass die Voraussetzungen der Generalklausel und der Positivliste eigenständige Anspruchsvoraussetzungen darstellen, eine Wärmenutzung i. S. d. Generalklausel also nicht die Anforderungen der Positivliste und umgekehrt eine Wärmenutzung i. S. d. Positivliste ebensowenig die Anforderungen der Generalklausel erfüllen muss.

- 53 Eine Ausnahme hiervon stellen nur die Anlage 3 Nr. III.4 und 6 EEG 2009 der Positivliste dar. In Nr. III.4 und 6 ist ausdrücklich geregelt, dass die dort genannten Wärmenutzungen die Anforderungen der Generalklausel einhalten müssen. Die Nennung der unter Nr. III.4 und 6 aufgeführten, vom Gesetzgeber grundsätzlich als sinnvoll erachteten Wärmenutzungen führt zu gesetzlich gewollten Ausnahmen von der Negativliste Anlage 3 Nr. IV.1 EEG 2009, wobei *in diesen beiden Fällen* die energetischen Anforderungen durch den Verweis auf die Generalklausel bestimmt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle übrigen Wärmenutzungen der Positivliste nicht auch die Voraussetzungen der Generalklausel erfüllen müssen. Systematisch erlaubt dies hingegen nicht den Schluss, die Positivliste stehe in anderen als den in Nr. III.4 und 6 genannten Fällen der Anwendung der Generalklausel entgegen. Denn der Umstand, dass in Nr. III.1 bis 3, 5 und 7 kein Verweis auf die Generalklausel erfolgt ist, liegt allein darin begründet, dass es in diesen Fällen der Positivliste einer Bezugnahme auf die Generalklausel schlicht nicht bedurfte, um rechtssicher festzulegen, welche Art der Wärmenutzung *in jedem Fall* als energetisch sinnvoll anzusehen ist. Eine „Sperrwirkung“ soll die Positivliste gegenüber der Generalklausel insoweit nicht entfalten. Hätte der Gesetzgeber beim Nichteinhalten der in Nr. III.1 bis 3, 5 und 7 geregelten Voraussetzungen den KWK-Bonus ausschließen wollen, so hätte es im Übrigen nahe gelegen, dies in der Negativliste, Anlage 3 Nr. IV EEG 2009 zu tun, welche ausdrücklich sowohl für Anlage 3 Nr. I.2 als auch I.3 EEG 2009 gilt.
- 54 Der Systematik ist somit nicht zu entnehmen, dass die Generalklausel *ausschließlich* für unbenannte, also nicht schon in der Positivliste aufgeführte konkrete Arten von Wärmenutzungen gilt. Denn obgleich die Positivliste an die von ihr benannten Arten von Wärmenutzungen bestimmte Effizienzanforderungen stellt, sind die Anforderungen deskriptiver Art. Sie schließen nicht schon denklogisch aus, dass eine bestimmte Art der Wärmenutzung, die in der Positivliste aufgeführt ist, aber die dort aufgestellten Anforderungen nicht erfüllt, unter den – qualitativ unterschied-

lichen – Anforderungen der Generalklausel (s. o. Rn. 52) einen Anspruch auf den KWK-Bonus begründen kann.

- 55 Die Systematik der Anlage 3 spricht zudem dafür, dass die Positivliste diejenigen in der Praxis typischerweise vorkommenden Arten von Wärmenutzungen benennt, die der Gesetzgeber grundsätzlich unter den in der Positivliste genannten weiteren Voraussetzungen als sinnvoll erachtet, und dass die Generalklausel in erster Linie für in der Positivliste „unbenannte“, z. B. untypische, Wärmenutzungen gilt. Dies ergibt sich auch aus der in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2009 vorgesehenen Möglichkeit, die Positivliste per Verordnung um weitere zulässige Wärmenutzungen zu ergänzen. Dass Ergänzungen der Positivliste vorgesehen sind, spricht dafür, dass bis dahin entsprechend den praktischen Bedürfnissen noch nicht in der Positivliste konkretisierte Wärmenutzungen nach der offen formulierten Generalklausel einen Anspruch auf den KWK-Bonus begründen können, wenn die Ersatz- und Mehrkostenklausel erfüllt ist.
- 56 Auch die Fiktion im Eingangssatz in Anlage 3 Nr. III EEG 2009 („Als Wärmenutzungen ... gelten“) stützt das bislang gefundene Ergebnis. Die Fiktion lässt eine Prüfung der Voraussetzungen der Generalklausel entfallen. Denn in einer Fiktion beschreibt der Gesetzgeber eine gewollte bewusste Gleichsetzung eines als Ungleich Gewussten.²² Sie führt dazu, dass die für den einen Tatbestand gegebene Regel – Generalklausel mit Ersatz- und Mehrkostenklausel als Ausgangspunkt für den KWK-Bonus – auf einen anderen Tatbestand – Positivliste – i. S. einer verdeckten Verweisung angewendet wird.²³ Daher stehen die Generalklausel und die Positivliste in einem Alternativitätsverhältnis zueinander.
- 57 Auch der systematische Vergleich mit der Negativliste in Anlage 3 Nr. IV EEG 2009 bestärkt die Annahme, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber mit solchen Wärmenutzungen, die die in der Positivliste festgehaltenen Grenzwerte überschreiten, gleichwohl einen Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Generalklausel haben können. Denn solche Wärmenutzungen, die die Grenzwerte nicht einhalten, wurden nicht in die Negativliste (Anlage 3 Nr. IV EEG 2009) als unzulässige Wärmenutzungen aufgenommen.

²²Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 251; vgl. bereits zur Bedeutung einer Fiktion: *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 18.11.2010 – 2010/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/13>, Rn. 50 zu Anlage 2 Nr. III (Positivliste) EEG 2009.

²³Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 251.

58 **Gesetzesgenese** Während die historische Betrachtung unergiebig ist, ergibt sich die Alternativität von Positivliste und Generalklausel auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes zu Anlage 3 EEG 2009:

„Neben der Voraussetzung nach Nummer I.1 muss es sich um eine Wärmenutzung i. S. d. Positivliste handeln *oder* die Anforderung der Nummer I.3 (muss) erfüllt sein.“²⁴

59 Gegenteiliges lässt sich den weiteren Gesetzesmaterialien zum EEG 2009²⁵ nicht entnehmen. Aus diesen geht nicht hervor, dass die Positivliste die Anwendung der Generalklausel ausschließt oder die in der Positivliste verankerten Obergrenzen in die Generalklausel als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal hineinzulesen sind. Aus den Materialien wird deutlich, dass mit Anhebung des KWK-Bonus von 2 auf 3 Cent bei Biomasseanlagen das Potential, in KWK zu produzieren, besser erschlossen werden sollte, um so zu mehr Energieeffizienz beizutragen.²⁶ Dem kann sowohl durch die genannten Wärmenutzungen der Positivliste als auch durch Wärmenutzungen nach der Generalklausel Rechnung getragen werden.

60 Denn während der Referentenentwurf²⁷ in Anlage 3 Nr. I RefE noch die Anspruchsvoraussetzungen formulierte ohne dabei – wie heute in Nr. I.2 EEG 2009 – das Verhältnis von Generalklausel und Positivliste zueinander durch die hinzugefügte „oder“-Formulierung klarzustellen, wurde die im RefE noch zweigeteilte Generalklausel im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens²⁸ in Nr. I.3 EEG 2009 zusammengefasst und eine neue Nr. I.2 EEG 2009 unter Hinzufügen weiterer Beispiele in die Positivliste eingefügt.

61 Der RefE enthielt folgende Anspruchsvoraussetzungen für den KWK-Bonus in Anlage 3:

²⁴BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 (KWK-Bonus) EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; Einfügung und Hervorhebung nicht im Original.

²⁵Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

²⁶BT-Drs. 16/7119, S. 64 und BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

²⁷Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 09.10.2007, Begründung v. 10.10.2007, Besonderer Teil, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>, nachfolgend bezeichnet als RefE.

²⁸BT-Drs. 16/8148 zum EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

„I. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den KWK-Bonus nach ... besteht, soweit

1. es sich um Strom im Sinne von § 3 Nr. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt,
2. die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt **und**
3. die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen.

III. Positivliste

Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I.2 gelten:

1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung bis zu einem Wärmeeinsatz von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr,
2. die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 500 Meter und mit Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe, die unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden liegen und
3. die Nutzung als Prozesswärme für industrielle Prozesse im Sinne der Nummern 2 bis 6, 7.2 bis 7.5, 7.7 bis 7.34 sowie 10.1, 10.3 bis 10.10, 10.20 bis 10.23 der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“²⁹

62 Bei dieser Formulierung blieb unklar, ob durch die Positivliste (Anlage 3 Nr. II RefE) lediglich der Begriff „Wärmenutzung“ i. S. d. Generalklausel (Anlage 3 Nr. I.2 und Nr. I.3 RefE) definiert werden und zusätzlich die weiteren Anforderungen der Generalklausel gelten sollten.

²⁹Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 09.10.2007, Begründung v. 10.10.2007, Besonderer Teil, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/material>; Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

- 63 Die Formulierung des den RefE ablösenden Gesetzentwurfes³⁰ blieb bis zur Verabschiedung des Gesetzes unter Ablehnung von Änderungsvorschlägen des Bundesrates unverändert, die u. a. auch die Aufhebung der Obergrenzen anregten.³¹
- 64 Aus der Umformulierung und der Begründung, dass sinnvolle und effiziente Wärmenutzungen, die von der Positivliste nicht erfasst werden – aus welchen Gründen auch immer –, dennoch nach der Generalklausel einen Anspruch auf den KWK-Bonus begründen könnten³², kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber spätestens ab dem Gesetzentwurf³³ eine Alternativität der Voraussetzungen von Positivliste und Generalklausel beabsichtigte.
- 65 **Sinn und Zweck** von Anlage 3 EEG 2009 ist, Biomasseanlagen durch die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme zu mehr Effizienz anzureizen und hierbei die Substitution fossiler Wärme sowie sinnvolle Wärmenutzungen zu fördern. Die Negativliste in Anlage 3 Nr. IV EEG 2009 soll dabei nicht sinnvolle Wärmenutzungen ausschließen. Andere – nicht in der Negativliste genannte – Wärmenutzungen sind dann sinnvoll und bonusfähig, wenn diese entweder der Positivliste unterfallen – für diese Wärmenutzungen fingiert der Gesetzgeber die Zulässigkeit – oder aber wenn sie unter die Generalklausel fallen. Unter die Generalklausel können Wärmenutzungen auch dann fallen, wenn sie die Grenzwerte der Positivliste überschreiten, sofern die Wärmenutzung gemäß der Generalklausel fossile Energieträger unter bestimmten Mindestkriterien ersetzen und die Mehrkostenklausel erfüllt.
- 66 Denn dem Gesetzgeber kam es darauf an, dass bei der Wärmenutzung zum einen fossile Energieträger ersetzt und zum anderen sinnvolle Wärmenutzungen gefördert werden:

„Um das Potenzial zur Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen weiter zu erschließen, wird der KWK-Bonus auf 3 Cent erhöht. Gleichzeitig

³⁰BT-Drs. 16/8148 zum EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

³¹Gegenäußerung der BReg, BT-Drs 16/8393, S. 5 zu Anlage 3 Nr. III.2, 4 bis 6 EEG 2009 zu der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates v. 15.02.2008, BR-Drs. 10/08 (Beschluss), S. 25 zu Anlage 3 Nr. III.2, 4 bis 6 EEG 2009; ähnlich ebenso die Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes v. 11.03.2008, Ausschuss-Drs. 16(16)393(C), S. 6 zu Anlage 3 Nr. III, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

³²Gegenäußerung der BReg, BT-Drs 16/8393, S. 5 zu Anlage 3 Nr. III.2, 4 bis 6 EEG 2009.

³³BT-Drs. 16/8148 zum EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

wird der Begriff der Wärmenutzung über eine Positiv- und eine Negativliste konkretisiert, um nur energetisch sinnvolle Wärmenutzungen durch den KWK-Bonus zu begünstigen. Ziel ist, dass nur solche Wärmenutzungen anerkannt werden, die tatsächlich zu einer Substitution anderer, also hauptsächlich fossiler Energieträger beitragen ... Neben der Voraussetzung der Nummer I.1 muss es sich um eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste handeln oder die Anforderung der Nummer I.3 muss erfüllt sein. Danach muss die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger ersetzen.“³⁴

- 67 Die Gesetzesbegründung bezieht das Ziel, dass der KWK-Bonus „tatsächlich“ zu einem Ersetzen fossiler Energieträger beitragen und „nur energetisch sinnvolle Wärmenutzungen“ fördern soll, zwar zunächst nur auf die Positiv- und Negativliste: Diese sollen durch den konkretisierten Begriff der „Wärmenutzung“ dazu beitragen, dass nur solche Wärmenutzungen gefördert werden, die energetisch sinnvoll sind und nach Erachten des Gesetzgebers tatsächlich zum Ersetzen fossiler Brennstoffe führen. Dies sind also solche Wärmenutzungen, für die ein tatsächlicher Bedarf besteht, die ggf. auch schon fossil bedient, jedenfalls aber nicht lediglich zum Zwecke der Inanspruchnahme des KWK-Bonus „erfunden“ wurden und damit keinen zusätzlichen Wärmeverbrauch anreizen (bloße „Alibi“-Nutzungen) und die auch effizient oder zumindest nicht überdimensioniert sind.
- 68 Dieses Ziel kann jedoch auch erreicht werden, wenn eine Wärmenutzung zwar nicht die Positivliste, aber die Voraussetzungen der Generalklausel erfüllt. Obgleich die Generalklausel nicht ein „tatsächliches“, sondern ein „nachweisliches“ Ersetzen in Bezug auf das Erreichen eines Energieäquivalents sowie bestimmte Mehrkosten verlangt, verfolgt auch die Generalklausel ähnliche Ziele wie die Positivliste und trägt zu einer energetisch sinnvollen Substitution insbesondere fossiler Energieträger bei – selbst wenn man annimmt, dass die in Nr. III.1, Nr. III.2 und Nr. III.5 gestellten Effizienzanforderungen der Positivliste (Grenzwerte) noch höher seien als die der Generalklausel (energieäquivalentes Ersetzen).
- 69 Diese weitgehend ähnliche Zielsetzung zeigt sich schon daran, dass in der Systematik des RefE für Anlage 3 (s. oben Rn. 61) die Positivliste noch konkretisierte, wann im Sinne der Generalklausel (im RefE noch Nr. I.2 für das „Ersetzen“ und I.3 für die „Mehrkosten“) gemäß Nr. I.2 „nachweislich fossile Energieträger in ei-

³⁴BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 EEG 2009.

nem ... vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt“ werden.³⁵ Der Teil der Begründung, dass durch die Positivliste nur energetisch sinnvolle Wärmenutzungen anerkannt werden sollten, die tatsächlich zu einer Substitution anderer Energieträger beitragen, war schon damals wortgleich vorhanden.³⁶ Der RefE ging also im Umkehrschluss davon aus, dass auch das nachweisliche Ersetzen fossiler Energieträger in dem in der Generalklausel festgelegten Umfang (Nr. I.2) im RefE das Ziel einer sinnvollen Wärmenutzung erfüllt (und zudem dann förderungswürdig ist, wenn bestimmte Mehrkosten aufgewendet werden mussten, im RefE Nr. I.3). Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber von diesem übergeordneten Gedanken abrücken wollte, als er im Gesetzentwurf die Anlage 3 umstrukturierte und dadurch die systematische Alternativität von Positivliste und Generalklausel („oder“) schuf. Denn durch die Umstrukturierung wurde lediglich die Privilegierung der in der Positivliste genannten Wärmenutzungen dahingehend ausgeweitet, dass für diese auch die Erfüllung der Mehrkostenklausel nicht mehr geprüft werden muss.

70 Zudem kann das Ziel, dass keine „Alibi-“ oder energetisch nicht sinnvolle Wärmenutzungen geschaffen und mit dem KWK-Bonus vergütet werden, nicht allein durch die Positiv- und Negativliste erreicht werden. Denn erst die Generalklausel ermöglicht, auch untypische oder neue³⁷ Wärmenutzungen zu bewerten. Der Sinn und Zweck der Regelungen in Anlage 3 ergibt auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür, dass dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn in der Positivliste genannte Wärmenutzungen, die die Voraussetzungen der Positivliste nicht erfüllen, für den Erhalt des KWK-Bonus ausscheiden und nicht mehr nachgewiesen werden können soll, dass diese „nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzen.“

71 Dass Wärmenutzungen auch bei Nichterfüllen von Grenzwerten der Positivliste noch nach der Generalklausel geprüft werden können, ergibt sich auch ausdrücklich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung, in welcher die Bundesregierung

³⁵Zwar kann der RefE zu Anlage 3 und dessen Begründung auch so gelesen werden, dass die Positivliste des RefE ausschließlich den Begriff „Wärmenutzung“ i. S. d. Nr. I.2 RefE konkretisieren und also in jedem Fall noch die weiteren Voraussetzungen der Nr. I.2 RefE (Ersetzen mit vergleichbarem Energieäquivalent) zu erfüllen sein sollten. Dies erscheint jedoch fernliegend, da dann an Wärmenutzungen, die in der Positivliste des RefE genannt wurden, sehr hohe, sich teilweise inhaltlich ähnelnde Anforderungen und im Vergleich dazu an nicht in der Positivliste genannte Wärmenutzungen sehr viel geringere Anforderungen gestellt würden.

³⁶S. Begründung zum Referententwurf (Besonderer Teil), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>, S. 84.

³⁷Auch neuartige Wärmenutzungen können sowohl mit fossilen als auch mit erneuerbaren Energieträgern bedient werden.

mehrere Vorschläge des Bundesrates zur Erweiterung der Positivliste ablehnte und dabei klarstellte, dass für Wärmenutzungen, die von der Positivliste – wegen Nichteinhaltung dort aufgestellter Obergrenzen oder mangels Nennung – nicht erfasst würden, aber sinnvoll und effizient fossile Energie verdrängten und keine zusätzliche Wärmesenken schafften, ein Anspruch auf den KWK-Bonus bei Erfüllung der Generalklausel bestehen könne.³⁸

- 72 Positivliste und Generalklausel unterscheiden sich daher im Wesentlichen dadurch, dass bei den in der Positivliste genannten Wärmenutzungen das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen bereits angenommen wird (Fiktion, vgl. Rn. 56), bei der Generalklausel hingegen die tatsächliche Erfüllung konkret geprüft werden muss. Denn es handelt sich bei den in der Positivliste genannten Wärmenutzungen um solche (typischen) Wärmenutzungen, die – teilweise unter energetischen Effizienzaspekten (Nr. III.1, Nr. III.2, Nr. III.5), teilweise allein aufgrund der Art der Wärmenutzung (Nr. III.3, Nr. III.6, Nr. III.7) – grundsätzlich als sinnvoll erachtet und deshalb von den erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung (Ersatz- und Mehrkostenklausel) entbunden werden.³⁹
- 73 (Typisierte) Wärmenutzungen, die in der Positivliste genannt werden, sind daher auch bei Überschreiten der Obergrenzen der Positivliste noch unter die Generalklausel als Auffangtatbestand der „Wärmenutzung“ subsumierbar und müssen die (anderen) Voraussetzungen der Generalklausel einhalten.
- 74 Denn die Generalklausel erfüllt das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der „Effizienzverbesserung“ von Biomasseanlagen sowie der Förderung sinnvoller, zur Substitution fossiler Energieträger führender, Wärmenutzungen⁴⁰ (vgl. Abschnitt 2.2.3 Rn. 43 ff.) lediglich durch andere konkrete Anforderungen als die Positivliste. So knüpft z. B. im Falle eines Wärmenetzes das Effizienzkriterium in der Generalklausel – anders als die Anforderungen der Positivliste an ein Wärmenetz (Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) – nicht nur an die Wärmeverteilung und -übergabe an.

³⁸BT-Drs. 16/839, S. 5, zu Nummer 32 bis 37, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

³⁹Mit Ausnahme von Anlage 3 Nr. III.4 und Nr. III.4, die lediglich ihrer Art nach als sinnvoll angesehen werden und aufgrund ausdrücklicher Verweisung nicht von den inhaltlichen Anforderungen der Generalklausel entbunden werden.

⁴⁰Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 56 zu § 27 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

2.2.5 Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 (Generalklausel)

- 75 Die Anspruchstellerin erfüllt die nach der Verfahrensfrage zu begutachtenden Voraussetzungen der Anlage 3 Nr. I.1 i. V. m. Nr. I.3 EEG 2009 (sog. Generalklausel). Die in das streitgegenständliche Wärmenetz eingespeiste Wärme stellt insgesamt eine Wärmenutzung i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 dar (Rn. 76 ff.), auch wenn die Verluste durch Verteilung und Übertragung der in das Wärmenetz eingespeisten Wärmemenge 25 % übersteigen (Rn. 101 ff.). Die Anspruchstellerin ersetzt nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent (Rn. 91 ff.).⁴¹
- 76 **(Regenerative) Wärmenutzung** Was die (regenerative) „Wärmenutzung“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 und damit die Ausgangsbasis für den Substitutionsvergleich mit fossilen Energieträgern (Ersetzungsklausel) ist, hängt von der konkreten Konstellation, unter anderem von der jeweiligen Wärmenutzung bzw. den jeweiligen Wärmenutzungen ab, die mit der Wärme aus dem BHKW bedient werden. Für jeden anderen Fall neben der im Sachverhalt vorliegenden Wärmenetzeinspeisung muss im konkreten Einzelfall festgestellt werden, an welchem Punkt und daher auch in welchem Umfang die Wärmenutzung tatsächlich stattfindet und die Ersatzklausel erfüllt. Denn Anlage 3 Nr. III EEG 2009 setzt teilweise direkt am verbrauchenden Objekt (Nr. 1, 4, 5 und 6) an, teilweise ist die „Messgrenze“ unbestimmt (Nr. 3 und 7) und teilweise reicht die Wärmenetzeinspeisung (Nr. 2) für die Annahme einer Wärmenutzung aus. Wird wie vorliegend die gesamte aus dem BHKW nutzbar ausgekoppelte Wärme in ein Wärmenetz gespeist, ist „Wärmenutzung“ auch diese gesamte Wärmemenge, die aus der Anlage ausgekoppelt und an das Netz abgegeben und damit zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird (= sog. „Nutzwärme“, s. auch Abschnitt 2.2.2 Rn. 23). Es handelt sich dabei also um die (regenerative) Wärmemenge vor Verteilung und Übergabe an die Wärmekunden, d. h. um die tatsächlich in das Wärmenetz eingespeiste Menge einschließlich der Wärmeverluste. Nicht entscheidend ist die nur bei den Kunden bereitgestellte Wärmemenge, d. h. der Nutzwärmebedarf der Kunden.
- 77 Dies ergibt sich zwar nicht schon eindeutig aus dem Wortlaut der Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009, aber aus systematischen und teleologischen Erwägungen:

⁴¹Die Verfahrensfrage beschränkt sich auf die Vergütungsfähigkeit der mit den Wärmeverlusten im Wärmenetz gekoppelten Strommenge.

- 78 Der **Wortlaut** der Generalklausel (Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009) stellt auf die regenerative „Wärmenutzung“ und auf „fossile Wärmenutzung“ ab, ohne den Begriff der „Wärmenutzung“ als solchen zu definieren. Sie stellt u. a. die Anforderung, dass die (regenerative) Wärmenutzung „nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt“.
- 79 Danach kann die gekoppelt erzeugte regenerative Wärme jeglicher Nutzungsform zugeführt werden, damit eine (regenerative) „Wärmenutzung“ gegeben ist. Unter regenerativer „Wärmenutzung“ kann einerseits die am Ende tatsächlich genutzte Wärme beim Abnehmer verstanden werden. Andererseits lässt der Wortlaut jedenfalls auch das Verständnis zu, dass die gekoppelt erzeugte regenerative Wärme schon dadurch Abnahmeverrichtungen bzw. Kunden bereitgestellt wird, indem sie in ein Wärmenetz eingespeist und damit nutzbar wird. Daher könnte bereits die Einspeisung in ein Wärmenetz zur weiteren (späteren) Verwendung durch die Kunden eine (regenerative) „Wärmenutzung“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 sein. In dem Fall wäre die Verwendung der dem Kunden bereitgestellten (regenerativen) Wärmemenge als quasi sekundäre Wärmenutzung nach Einspeisung in ein Wärmenetz (primäre Wärmenutzung) anzusehen. Welche weitere Verwendung sich der Einspeisung als eine Form der (regenerativen) Wärmenutzung von vielen anschließen würde, z. B. Bereitstellung bei Kunden für deren eigenen Bedarf, wäre bei der Einspeisung in ein Wärmenetz für den Begriff regenerative „Wärmenutzung“ nicht entscheidend, weil der Wortlaut keine Vorgaben enthält, wie diese zu erfolgen hat.
- 80 Nach **systematischer** Betrachtung ist bei der Einspeisung in ein Wärmenetz unter (regenerativer) „Wärmenutzung“ die erzeugte KWK-Nettowärme zu verstehen, die aus der Anlage ausgekoppelt und zur Verfügung gestellt, indem sie in das Nahwärmenetz eingespeist wird. Dies ergibt insbesondere der systematische Vergleich (regenerativer) „Wärmenutzung“ i. S. d. Einleitungssatzes von Anlage 3 Nr. III⁴² und Nr. I.3 EEG 2009.
- 81 Anlage 3 Nr. I.2 und Nr. I.3 EEG 2009 können als zwei Ausgestaltungen derselben Anspruchsgrundlage (KWK-Bonus) verstanden werden. Denn ein Anspruch auf den KWK-Bonus gemäß Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 besteht entweder für eine „Wärmenutzung“ nach *Nr. I.2* i. V. m. Nr. III (Positivliste) oder nach *Nr. I.3* (Generalklausel). Innerhalb derselben Anspruchsgrundlage liegt es nahe, den Begriff (regenerative) „Wärmenutzung“ begrifflich einheitlich anzuwenden.

⁴²Die Einspeisung in ein Wärmenetz i. S. v. Nr. III.2 bildet dabei einen Unterfall der Wärmenutzung.

- 82 Auch weil die Positivliste in Anlage 3 Nr. III EEG 2009 – unter anderem in deren Nr. III.2, die bei der streitgegenständlichen Anlage in Betracht zu ziehen ist – *konkretisiert*, was als „Wärmenutzung“ gilt⁴³, empfiehlt sich, (regenerative) „Wärmenutzung“ i. S. d. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 gleich zu verstehen wie die auf den konkreten Sachverhalt anzuwendende „Wärmenutzung“ i. S. d. Einleitungssatzes von Anlage 3 Nr. III EEG 2009, also als Einspeisung in ein Wärmenetz. Dabei zählen zur „Wärmenutzung“ nach Anlage 3 Nr. III EEG 2009 grds. auch die „Verluste durch Verteilung und Übertragung“. Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 konkretisiert außerdem die Anforderungen an das Wärmenetz. Die Schwellenwerte (400 m und max. 25 % Wärmeverluste) dienen dabei als Voraussetzung dafür, dass eine Einspeisung in ein Wärmenetz der Positivliste unterfällt. Nichtsdestoweniger ist demnach bereits die Einspeisung der regenerativen Wärme in ein Wärmenetz die „Wärmenutzung“. Zur Wärmeeinspeisung als „Wärmenutzung“ zählen nicht nur die von den Kunden verbrauchte Wärmemenge, sondern – bis zu einem bestimmten Umfang – auch die Wärmeverluste im Netz.
- 83 Darüber hinaus unterscheidet Anlage 3 Nr. III EEG 2009 begrifflich zwischen „Wärmenutzung“, die auch in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 verwendet wird, und „Nutzwärmebedarf der Wärmekundinnen und -kunden“. Die Anlage 3 EEG 2009 fördert verschiedene Wärmeverwendungen der KWK-Wärme, d. h. der Nutzwärme. Die „Nutzwärme“ ist gemäß § 3 Abs. 6 KWKG⁴⁴ bei einer Einspeisung in ein Wärmenetz die am Einspeisepunkt gemessene Wärme (Abschnitt 2.2.2 Rn. 21 ff.). In Abgrenzung hierzu muss Nutzwärme-„bedarf“ der Wärmekundinnen und -kunden die von den Kunden verbrauchte, also bei den Wärmeabnehmern gemessene, aus dem Netz entnommene Wärmemenge bezeichnen.
- 84 Auch nach **genetischer Betrachtung** ist – im Falle der Einspeisung in ein Wärmenetz – die in das Netz eingespeiste und nicht die von den Verbrauchern abgenommene Wärmemenge die (regenerative) „Wärmenutzung“ i. S. d. Generalklausel (Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009).

⁴³BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 (KWK-Bonus) EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

⁴⁴Dass „Nutzwärme“ i. S. d. Anlage 3 EEG 2009 ebenso auszulegen ist wie im KWKG ergibt sich auch aus der Bezugnahme des KWKG in der Begründung zu Anlage 3 (KWK-Bonus) EEG 2009 BT-Drs. 16/8148, S. 81: „Mit dieser Bezugnahme auf das KWKG wird ein Gleichlauf zwischen beiden Gesetzen bei der Bestimmung des KWK-Stroms hergestellt“, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

- 85 Dies ergibt auch die Gegenäußerung der Bundesregierung⁴⁵ zur Stellungnahme des Bundesrates in Bezug auf Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009⁴⁶. Auf den Vorschlag des Bundesrates, in Nr. 2 der Positivliste die Mindestlänge von 400 m zu streichen, weil

„(d)ie Festlegung einer Untergrenze bei den Anforderungen an das entsprechende Wärmenetz . . . willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt (erscheine), da dies insbesondere von der Struktur des Wärmeversorgungsgebietes und den Wärmekundinnen oder -kunden stark (abhängig)“⁴⁷,

erwiderte die Bundesregierung:

„Die Bundesregierung hat zum Ziel, die Effizienz der Biomasseanlagen weiter zu steigern und hat daher im Regierungsentwurf vorgeschlagen, den KWK-Bonus zu erhöhen. Allerdings muss dieser Zusatzvergütung auch eine Investition gegenüberstehen, die die Bonushöhe rechtfertigt. Die Mindestlänge ist daher zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zwingend erforderlich. Im Übrigen können sinnvolle Wärmenutzungen, die diese Mindestlänge nicht erreichen, den KWK-Bonus aufgrund der Generalklausel in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 erhalten.“⁴⁸

- 86 Zwar erlaubt dies zunächst auch die Annahme, dass bei einer Einspeisung in das Netz die (regenerative) „Wärmenutzung“ i. S. d. Generalklausel – anders als bei der Positivliste (Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) – die von den Verbrauchern abgenommenen Menge sein soll, weil nur bei Wärmenetzen ab einer Länge von 400 m die Einspeisung ins Netz als „Wärmenutzung“ gelten, bei kürzeren Netzen hingegen die von den Verbrauchern abgenommene Wärmemenge nach der Generalklausel geprüft werden sollte.⁴⁹

⁴⁵BT-Drs. 16/8393, S. 5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/material>.

⁴⁶BR-Drs. 10/08 (Beschluss), S. 25-29, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/material>.

⁴⁷BR-Drs. 10/08 (Beschluss), S. 25, Begründung zu Anlage 3 Nr. II.2 (Nr. 32 a)), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/material>. Einfügung und Auslassung nicht im Original.

⁴⁸BT-Drs. 16/8393, S. 5, zu Anlage 2 Nr. II.2 (Nr. 32 a)), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/material>.

⁴⁹So im Ergebnis wohl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, Fragen und Antworten zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2009), Stand: 01.06.2012, KWK-Bonus, „Besteht ein Anspruch auf den KWK-Bonus, wenn die Wärmeeinspeisung in ein Wär-

- 87 Andererseits ist der Gegenäußerung der Bundesregierung aber keinerlei Aussage dahingehend zu entnehmen, dass die Wärmenutzung bei der Einspeisung in ein Netz im Rahmen der Positivliste und der Generalklausel jeweils unterschiedlich zu verstehen sein soll. Zudem können nach der Gegenäußerung auch andere Arten der Wärmenutzung – die Beheizung von Tierställen –, die die in der Positivliste aufgestellten Obergrenzen (kW pro Tier) überschreiten, bei Erfüllen der Generalklausel einen Anspruch auf den KWK-Bonus begründen.⁵⁰ Auch in diesem Fall wird bei Anwendung der Positivliste und Negativliste jeweils dieselbe konkrete Wärmenutzung betrachtet. Es spricht nichts dafür, dies bei der Einspeisung in ein Netz anders zu handhaben (s. zu Sinn und Zweck von Positivliste und Generalklausel auch oben Abschnitt 2.2.4 Rn. 70).
- 88 Dies ist insbesondere auch erforderlich, um die in Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 getroffene gesetzgeberische Wertung zu berücksichtigen, d. h. grundsätzlich einen Gleichlauf von EEG und KWKG zu gewährleisten.⁵¹ Denn wäre (die regenerative) „Wärmenutzung“ i. S. v. Nr. I.3 Anlage 3 EEG 2009 im Falle der Einspeisung in ein Wärmenetz nicht mit der „Nutzwärme“ i. S. d. KWKG, sondern der von den Wärmeabnehmern entnommenen Menge gleichzustellen, käme es zu einem Auseinanderfallen der nach KWKG und nach EEG grundsätzlich in Ansatz zu bringenden Wärmemenge.
- 89 Auch dem **Sinn und Zweck** von Anlage 3 EEG 2009 ist nicht zu entnehmen, dass „Wärmenutzung“ qualifizierend einzuschränken und die Einspeisung in ein Wärmenetz nicht darunter zu fassen sei. Denn die Wärmebereitstellung⁵² knüpft an die ausgekoppelte Wärme, „die Nutzwärme“ i. S. d. KWKG – hier: die Einspeisung in das Wärmenetz einschließlich der Wärmeverluste im Wärmenetz –, an. Dies lässt sich der Begründung zu Anlage 3 entnehmen, wonach zu den Kosten der Wärmebereitstellung u. a. auch die Kosten für Wärmetauscher, Dampferzeuger sowie für die

menetz erfolgt, dessen Verluste sich auf über 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen und Wärmekunden belaufen (vgl. Positivliste unter Anlage 3 Nummer III.2)⁵³, abrufbar unter <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/gesetze-verordnungen/erneuerbare-energien-gesetz/fragen-zum-eeeg-2009/#c3513>, zuletzt abgerufen am 05.08.2013.

⁵⁰BT-Drs. 16/839, Gegenäußerung der Bundesregierung, S. 5, zu Nummer 32 Buchstabe b Erwiderung auf BR-Drs. 10/08 (Beschluss), Stellungnahme des Bundesrates, S. 25, zu 32. b) und Begründung; beide abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/material>.

⁵¹BT-Drs. 16/8148, S. 81: „Mit dieser Bezugnahme auf das KWKG wird ein Gleichlauf zwischen beiden Gesetzen bei der Bestimmung des KWK-Stroms hergestellt“, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/material>, vgl. auch Abschnitt 2.2.2 Rn. 21.

⁵²Vgl. Anlage 3 Nr. I.3 letzter HS EEG 2009 „... und die Mehrkosten, die durch die **Wärmebereitstellung** entstehen, ...“.

Wärmeleitung gehören.⁵³

- 90 Der Gesetzgeber formulierte im Hinblick auf den Begriff der (regenerativen) Wärmenutzung in der Generalklausel einen offenen, flexiblen Tatbestand. Maßgeblich ist hier die Einhaltung der Ersatz- und der Mehrkostenklausel. Mit dem KWK-Bonus i. S. d. Generalklausel kann daher auch die gesamte Strommenge vergütungsfähig sein, die gekoppelt mit der in ein Wärmenetz eingespeisten Wärmemenge – einschließlich der Wärmeverluste im Wärmenetz – erzeugt wurde, auch wenn die Wärmeverluste durch Verteilung und Übergabe im Wärmenetz bei oder über 25 % des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen und -kunden liegen.⁵⁴
- 91 **Ersetzen fossiler Energieträger** Ein tatsächliches „Ersetzen fossiler Energieträger“ liegt jedenfalls vor, da die Wohnhäuser und der Schweinemaststall schon vor der Versorgung mit erneuerbarer Wärme aus dem Wärmenetz mit fossiler Energie (Heizöl und Flüssiggas) beheizt wurden. Es kommt daher vorliegend nicht darauf an, ob auch ein fiktives⁵⁵ Ersetzen fossiler Energieträger – also eine Versorgung neuer, zuvor nicht fossil versorgter Energieverbraucher – ein „Ersetzen“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 darstellt.
- 92 **Vergleichbares Energieäquivalent** Die gesamte ausgekoppelte und in das Wärmenetz eingespeiste (regenerative) Wärmemenge stellt auch eine (regenerative) Wärmenutzung dar, die „nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 ersetzt.
- 93 „Soweit“ im Einleitungssatz von Anlage 3 Nr. I EEG 2009 bezieht sich auch auf die Voraussetzung in Nr. I.3 EEG 2009. Es ist in Bezug auf den gesamten KWK-Strom im Sinne eines „in dem Maße, wie“ (vgl. Abschnitt 2.2.3 Rn. 29 ff.) zu verstehen; ein Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Generalklausel besteht für die einer bestimmten Wärmenutzung zugeführte (regenerative) Wärmemenge jedoch nur dann, wenn diese in ihrem vollen Umfang die Generalklausel erfüllt (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Rn. 29 ff.). Die (regenerative) Wärmenutzung muss

⁵³BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

⁵⁴So auch *Rostankowski/Vollprecht*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, Anlage 3 Rn. 35.

⁵⁵Verneinend *LG Halle*, Urt. v. 21.01.2011 – 7 O 1469/09, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1671>, S. 7; CuR 2011, 171, 173.

also in ihrem vollen Umfang fossile Energieträger in einem vergleichbaren Energieäquivalent ersetzen. Denn ein anteiliges Ersetzen würde schon nicht die Voraussetzungen an eine sinnvolle und zulässige Wärmenutzung erfüllen.

- 94 Gemäß dem **Wortlaut** von Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 muss das Energieäquivalent der Wärmenutzung unter Einsatz regenerativer Energieträger mit der fossilen Wärmenutzung vergleichbar sein. Hieraus folgt, dass üblicherweise nicht der fossile Energieträger⁵⁶, sondern der Umfang der fossilen Wärmenutzung⁵⁷ maßgeblich für den Vergleich mit dem Umfang der regenerativen Wärmenutzung sein muss.
- 95 Der Umfang der Wärmenutzungen (fossil und erneuerbar) muss dem Wortlaut nach zwar ähnlich, aber nicht notwendigerweise identisch sein. Denn nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet „vergleichbar“, dass man es (mit etwas Anderem) vergleichen kann, weil es in einer Eigenschaft oder in der Qualität ähnlich ist.⁵⁸
- 96 Es bleibt indes uneindeutig, bis zu welcher Grenze noch ein „vergleichbarer“ Umfang der regenerativen und der fossilen Wärmenutzung gegeben ist. Zur Frage der vergleichbaren Energie- bzw. Wärmemenge führt die Gesetzesbegründung zu Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 aus:

„Danach muss die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger ersetzen. Eine Kilowattstunde Biomasse-KWK-Wärme muss also eine vergleichbar große Menge fossiler Wärme ersetzen. Diese vergleichbare Menge ist gegeben, wenn die Biomasse-Wärme mindestens 75 Prozent der fossilen Wärme ersetzt. Demnach muss eine Kilowattstunde Biomasseabwärme, die zur Berechnung des KWK-Stromanteils für den KWK-Bonus in Ansatz gebracht werden darf, mindestens 0,75 Kilowattstunden fossiler Energie ersetzen.“⁵⁹

- 97 Dies spricht dafür, dass in der Generalklausel mögliche Wärmeverluste, die sich nach der Auskopplung der Nutzwärme aus der Anlage ergeben, bis zu einem bestimmten

⁵⁶Z. B. messbar für flüssige Energieträger – bspw. Heizöl – in Litern oder für feste Energieträger – bspw. Steinkohle – in Tonnen.

⁵⁷Üblicherweise gemessen als kWh (thermisch).

⁵⁸*The Free Dictionary*, <http://de.thefreedictionary.com/vergleichbar>, zuletzt abgerufen am 26.07.2012.; *Wictionary*, das freie Wörterbuch, <http://de.wiktionary.org/wiki/vergleichbar>, zuletzt abgerufen am 26.07.2013.

⁵⁹BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

Umfang unschädlich zur Berechnung des KWK-Bonus herangezogen werden können sollen. Dass ein gegenüber dem fossilen Wärmeeinsatz erhöhter (regenerativer) Wärmeeinsatz zulässig sein soll, ist insofern schlüssig, als dass unvermeidbare Wärmeverluste aufgrund des Transportweges zustande kommen. Denn häufig sind Biogasanlagen nicht unmittelbar neben den jeweiligen Wärmesenken verortet. Dies ist immer dann noch eine sinnvolle Wärmenutzung i. S. d. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009, wenn laut Gesetzesbegründung die Biomasse-Wärme zu mindestens 75 Prozent fossile Wärme ersetzt und zudem die Mehrkosten erfüllt sind.

- 98 Hätte der Gesetzgeber eine wie in § 27 Abs. 2 EEG 2009/§ 27c EEG 2012 gestaltete Regelung gewollt, so hätte er eine auf Gleichwertigkeit der jeweiligen Energiemengen angelegte Bestimmung auch in Anlage 3 EEG 2009 einarbeiten können. Die Verwendung des Begriffes „vergleichbar“ sowie die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Unterschiede zwischen 75 % und 100 % der jeweiligen Energiemengen lassen demgegenüber darauf schließen, dass eine „100 % zu 100 %“-Betrachtung nicht gewollt ist.
- 99 Die Ersatz-Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt. Für den Vergleich ist vorliegend für die regenerative Wärmenutzung die Einspeisung in das Wärmenetz (vgl. Rn. 76 ff.), hier für das Jahr 2009 274 490 kWh laut Gutachten 1, bzw. für das Jahr 2010 493 290 kWh laut Gutachten 2 heranzuziehen. Bei der fossilen Wärmenutzung ist vorliegend auf die tatsächlich ersetzte, fossile Wärmenutzung, hier der Wärmebedarf der Kundinnen und Kunden, für das Jahr 2009 216 799 kWh laut Gutachten 1 bzw. für das Jahr 2010 391 632 kWh laut Gutachten 2, abzustellen, da die vorherige fossile Wärmenutzung über dezentrale Aggregate und nicht über ein fossil betriebenes Wärmenetz versorgt wurden. Wenn also die Biomasse-Wärme mindestens 75 % der fossilen Wärme (bzw. 1 kWh Biomassewärme mindestens 0,75 kWh fossile Wärme) ersetzen soll, die Biomasse-Wärme also im Verhältnis von mindestens 1:0,75 zur fossilen Wärme stehen darf, darf die Biomasse-Wärme die fossile Wärme höchstens um den Multiplikationsfaktor $1,3$ ($1/0,75 = 1,3$) überschreiten; bis hierhin ist eine Überschreitung aber auch noch zulässig. Bezogen auf jede eingesetzte 1 kWh Biomasse-Wärme darf diese also bis zu 25 % „über“ jeder kWh fossiler Wärme liegen. Vorliegend hätte der Anspruchsteller also für das Jahr 2009 sogar 289 065 kWh ($216 799 \text{ kWh} \times 1,3$)⁶⁰ bzw. für das Jahr 2010 sogar 522 176 kWh ($391 632 \text{ kWh} \times 1,3$)⁶¹ in das Wärmenetz

⁶⁰Oder anders dargestellt: 75 % entspricht der fossilen, ersetzten Wärmenutzung von 216 799 kWh, 100 % entsprechen demnach 289 065 kWh ($216 799 / 75 * 100$).

⁶¹Oder anders dargestellt: 75 % entspricht der fossilen, ersetzten Wärmenutzung von 391 632 kWh, 100 % entsprechen demnach 522 176 kWh ($391 632 / 75 * 100$).

einspeisen können, und hätte noch immer die Ersatzklausel von Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 erfüllt.

100 **Mehrkosten** Die Frage, welche Kosten unter die „Mehrkosten“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3. EEG 2009, d. h. die Kosten für die Bereitstellung der Biomasse-KWK-Wärme⁶², fallen, war gemäß der von den Parteien gestellten Verfahrensfrage in diesem Votumsverfahren nicht zu begutachten. Die Clearingstelle EEG geht daher davon aus, dass die Mehrkostenklausel erfüllt ist, so dass sich die Würdigung auf die o. g. Ausführungen beschränkt.

101 **Ergebnis** Der Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Generalklausel (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. I.1 und I.3 EEG 2009) besteht für die gesamte Strommenge, die gekoppelt mit der in das Wärmenetz eingespeisten Wärmemenge – einschließlich der Wärmeverluste im Wärmenetz – erzeugt wurde.

Dr. Brunner

Dr. Lovens

Dr. Winkler

Walter

Weißborn

⁶²BT-Drs. 16/8148, S. 81 zu Anlage 3 (KWK-Bonus) EEG 2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.